

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0285-I/A/5/2016

Wien, am 16. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10252/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Ist Ihnen dieser Vorfall bekannt?*

Dieser Vorfall ist mir aus den Medien bekannt.

Fragen 2, 4 bis 7 sowie 9 bis 11:

- *Was passierte mit den geschächteten Schafböcken?*
- *Wird dieser Vorfall für die Hofbesitzer sonstige Konsequenzen haben?*
- *Welcher Religion gehören die Käufer an?*
- *Haben die Käufer Migrationshintergrund?*
- *Wenn ja, welchen?*
- *Wurden die Käufer kontrolliert, ob sie eine abgeschlossene Ausbildung absolvierten, um das "Schächten in Ausnahmefällen" auszuführen?*
- *Wo wäre der nächste zugelassene und registrierte Schlachtbetrieb gewesen, die in Ausnahmefällen das "Schächten" erlauben?*
- *Welcher Amtstierarzt wäre für diesen Fall verantwortlich gewesen?*

Das Tierschutzgesetz ebenso wie das Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes beruhen auf dem Kompetenztatbestand „Tierschutz“ nach Artikel 11 B-VG. Demgemäß ist der Vollzug Landessache, die Beantwortung dieser Fragen liegt nicht in meiner Zuständigkeit.

Fragen 3 und 8:

- *Mit welcher Strafe müssen diese Hofbesitzer rechnen, die das "Schächten" auf ihrer Weide erlaubten?*
- *Mit welcher Strafe können die Käufer rechnen?*

Beide oben zitierten Gesetze sehen bei Übertretungen denselben Strafrahmen vor: Sofern keine gerichtlich zu ahndende Tierquälerei vorliegt, kann eine Geldstrafe von maximal € 7.500,--, im Wiederholungsfall € 15.000,-- verhängt werden. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mindeststrafe von € 2.000,-- vorgesehen.

Soweit die Tat nicht in der direkten Schlachtung besteht, sondern ein „bloßer“ sonstiger Verstoß gegen das Gesetz bzw. die anzuwendenden Bestimmungen vorliegt, bewegt sich der Strafrahmen von zwischen maximal € 3.750,-- und im Wiederholungsfall € 7.500,--.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

